Anträge FDP, SVP, CVP, EDU – Wassergesetz 2. Lesung Vorlage 5164b

Von Christian Schucan, Martin Haab, Josef Wiederkehr, Hans Egli

Änderungsanträge für 2. Lesung zum 5164b Wassergesetz

Antrag 1: Öffentlichkeit der Gewässer

Antrag Umformulierung des KEVU-Antrages von §4 Abs. 4:

- Streichung von Absatz 2, 3 + 4
- Neuer Absatz 2
 - ² Die Öffentlichkeit der Gewässer richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB.

Begründung:

Der Kanton Zürich soll keine weiterführenden Einschränkungen tätigen. Das Grundeigentum soll respektiert werden, insbesondere die Nutzungsrechte.

Antrag 2: Landanlagen

Antrag Änderung §13

- § 13 Gegen den Willen der Inhaberinnen oder Inhaber der Konzession sind nachträgliche Nutzungsbeschränkungen nur zulässig, wenn
- a. sie der Wahrung öffentlicher Interessen dienen,
- b. sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden können, und
- c. sie entschädigt werden, soweit eine materielle Enteignung vorliegt.

Begründung:

Die Formulierung des KEVU-Antrag von § 13. könnte dahingehend interpretiert werden, dass Landanlage Besitzer gegenüber Eigentümer von Privateigentum bevorteilt würden. Dies soll mit dieser Formulierung ausgeschlossen werden.

Antrag 3: Gewässerraumfestlegung

Antrag Streichung § 20

Begründung:

Aufgrund der in der 1. Lesung übernommenen Formulierung «§ 22 «....... keine Regelung vorsieht. (neu) Er beansprucht den grösstmöglichen Handlungsspielraum zum Verzicht einer Ausscheidung des Gewässerraums.» sind die Regelungen §20 Eingedolte Gewässer nicht mehr notwendig. Zur Information §12 d. Abs. 1 und 2. lauten:

- § 20 1 Bei eingedolten Gewässern kann die Breite des Gewässerraums bis auf den für Unterhalt oder Ersatz der Eindolung nötigen Raum verringert werden.
- 2 Können sämtliche öffentlichen Interessen erfüllt werden, ohne dass eine Ausscheidung des eingedolten Gewässers als Gewässerraum nötig ist, wird auf eine Ausscheidung verzichtet.»

Antrag 4: Konzessionsgebühren

Anstelle des §74 gem. 1. Lesung beantragen wir folgende Formulierung, um potenzielle Konflikte mit übergeordnetem Recht zu vermeiden:

§74 Die Verleihungsgebühr bei Wasserkraftnutzung bemisst sich insbesondere nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile. Die Höhe der Verleihungsgebühr entspricht höchstens der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

Begründung:

Bei der Bemessung der Verleihungsgebühr sind wir davon ausgegangen, dass diese in Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt und daher nach Aufwand zu bemessen ist. Dies ist durch die zusätzlich in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr jedoch abgedeckt. Hingegen ist die Tatsache der Reservation eines Rechts, wenn nicht direkt eine Nutzung erfolgt nicht abgedeckt. Dies soll mit der Verleihungsgebühr abgedeckt werden.

20. März 2018, Christian Schucan, Martin Haab, Josef Wiederkehr, Hans Egli